



zur Gebührendemessung (Steuer-  
setzung) angezeigt am 177/31  
der A. Reg. P. 26.3.1977



V E R T R A G

zur Begründung von Wohnungseigentum

abgeschlossen am Tage der Unterfertigung zwischen den in der an-  
geschlossenen Tabelle angeführten Miteigentümern - im folgenden  
kurz "Miteigentümer" genannt - der Liegenschaft betreffend das  
Haus in Rohrbach, Gartenstraße 8 und 10, EZ. 487, Grundstück  
Nummer 1090 der KG. Rohrbach, Gerichtsbezirk Rohrbach  
wie folgt:

I.

Begründung des Wohnungseigentums

1040/171  
204/174

Die in der angeschlossenen Tabelle verzeichneten Miteigentümer  
der eingangs erwähnten Liegenschaft räumen sich wechselseitig un-  
entgeltlich das Recht auf ausschließliche Nutzung und alleinige  
Verfügung über die in dem auf der gegenständlichen Liegenschaft  
erbauten Wohnhaus befindlichen Wohnungen und Geschäftsräume im  
Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes - Bundesgesetz vom 8.7.1948,  
BGBl. Nr. 149 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15.12.1950,  
BGBl. Nr. 28/51 - nach Maßgabe der angeschlossenen Tabelle der-  
gestalt ein, daß hierdurch ein mit dem jeweiligen Miteigentums-  
anteil untrennbar verbundenes, gegen Dritte wirksames Recht - das  
Wohnungseigentumsrecht - begründet wird, dessen Gegenstand die  
ausschließliche Verfügung über die bewohnbaren bzw. benützbaren,  
in der angeschlossenen Tabelle verzeichneten Räume durch den ein-  
gewiesenen Miteigentümer ist.

II.

Bestandteile dieser Urkunde

Die nachangeführten Schriftstücke bilden einen integrierenden  
Bestandteil dieser Urkunde, und zwar:

1. die nach § 5 (2) a und b des Wohnungseigentumsgesetzes - Bun-  
desgesetz vom 8. Juli 1948, BGBl. Nr. 149 in der Fassung des  
Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 28 aus 1951,  
erforderlichen Bescheinigungen.
  - a) der Baubehörde über den Bestand selbstständiger Wohnungen  
und Geschäftsräume und
  - b) des Außerstreitgerichtes bzw. der Schlichtungsstelle über  
die Höhe der Jahresmietwerte für 1914.

2. die als "Statuten" bezeichneten Vereinbarungen über die gemeinsamen Rechtsverhältnisse der Miteigentümer untereinander und über die gemeinsame Verwaltung sowie die dazu gehörige "Hausordnung", denen sich die Miteigentümer für sich und ihre Rechtsnachfolger ausdrücklich und unwiderruflich unterwerfen.

### III.

#### Verpflichtungen hinsichtlich der Baudarlehen

Die Liegenschaft der Miteigentümer ist mit nachstehenden Pfandrechten belastet:

- OZ. 1 Zu Gunsten der Sparkasse Rohrbach, O.Ö. für die Darlehensforderung in Höhe von S 775.000.-- (Schilling: siebenhundertfünfundsiebzigtausend) s.A.;
- OZ. 2 zugunsten Land Oberösterreich für die Darlehensforderung in Höhe von S 864.000.-- (Schilling: achthundertvierundsechzigtausend) s. A.;
- OZ. 3 zu Gunsten der Sparkasse Rohrbach, O.Ö. für die Darlehensforderung in Höhe von S 775.000.-- (Schilling: siebenhundertfünfundsiebzigtausend) s. A.;
- OZ. 4 zu Gunsten Land Oberösterreich für die Darlehensforderung in Höhe von S 864.000.-- (Schilling: achthundertvierundsechzigtausend) s.A.;

Diese Darlehen erfahren in dem Maße eine Erhöhung, als von den Darlehensgebern auf Grund der Endabrechnung Nachtragsdarlehen gewährt werden, welche gleichfalls grundbücherlich sicherzustellen sind.

Die Miteigentümer verpflichten sich nun ausdrücklich und unwiderruflich,

- a) von den oben angeführten Darlehen jene Teilbeträge, die dem Verhältnis der aus der angeschlossenen Tabelle ersichtlichen jeweiligen Eigentumsanteile zur ganzen Liegenschaft entsprechen, zur alleinigen Zahlung nach den jeweils geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über die Rückzahlung der Darlehen zu übernehmen;
- b) darüber hinaus auch die Solidarhaftung mit den übrigen Miteigentümern dieser Liegenschaft gegenüber den Darlehensgebern in Ansehung der oben angeführten Belastung, die auf Grund der erwähnten Urkunde als Pfandrecht ob der gegenständlichen ganzen Liegenschaft zugunsten der Darlehensgeber einverleibt wurde zu übernehmen;

- c) für den Fall der Erhöhung des Baudarlehnens die Erhöhungsbeiträge in ihr solidarisches Zahlungsverprechen gegenüber den Darlehensgebern gemäß den vorstehenden beiden Absätzen lit. a) und b) zu übernehmen und die entsprechenden Urkunden zu fertigen.

#### IV.

##### Verpflichtung hinsichtlich der Einrichtung

Den Miteigentümern ist bekannt, daß die bauseits aus Darlehensmitteln beigestellten in der Wohnung installierten Einrichtungsgegenstände (wie Herde, Badewannen, Heißwasserspeicher usw.) solange in der Wohnung verbleiben und im gutem Zustande erhalten werden müssen, bis die Darlehen zur Gänze abgestattet oder getilgt wurden.

#### V.

##### Ausschluß aus der Gemeinschaft

Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Vertrages samt Beilagen gelten als Ausschließungsgründe gemäß § 10 des Wohnungseigentumsgesetzes.

#### VI.

##### Aufsandungserklärung

Die in der angeschlossenen Tabelle angeführten Miteigentümer erteilen sohin ihre ausdrückliche Zustimmung und Einwilligung, daß ob der vorgenannten Liegenschaft im Grundbuch nachstehende Eintragungen vorgenommen werden können;

##### 1. Im Eigentumsblatt

- a) die Ersichtlichmachung, daß mit jedem dieser Miteigentumsanteile das Wohnungseigentum an den in der angeschlossenen Tabelle bezeichneten Bestandteilen dieser Liegenschaft untrennbar verbunden ist;
- b) die Ersichtlichmachung der Belastung der gesamten Liegenschaft durch das Wohnungseigentum zugunsten der jeweiligen Inhaber der in der angeschlossenen Tabelle bezeichneten Miteigentumsanteile;

##### 2. Im Lastenblatt in Ansehung der ganzen Liegenschaft

die Einverleibung der Beschränkung des Eigentumsrechtes durch das den jeweiligen Eigentümern der in der angeschlossenen Tabelle, Ziffer 1 bis 18 angeführten Miteigentumsanteile wechsel-

seitig eingeräumte Wohnungseigentum nach Maßgabe der in Abschnitt I dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen zugunsten jeweils eines der in der angeschlossenen Tabelle Ziffer 1 bis 18 angeführten Miteigentümer.

VII.

Kosten und Gebühren

Sämtliche Kosten und Gebühren sowie Steuern und Abgaben, die sich aus der Errichtung und Verbücherung dieser Urkunde ergeben, haben sämtliche Miteigentümer im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile unter solidarischer Haftung zu tragen.

VIII.

Gerichtsstand

Die Miteigentümer vereinbaren für alle aus diesem Vertrag entspringenden Rechtsstreitigkeiten, die Zuständigkeit des Bezirksamtes Linz .

Rohrbach, am 20. März 1971.

Adolf Mayer    Robert Höttinger    Robert Höttinger  
Angela Wojcik    Stefanie Nigl    O. Hengesser Karl  
Linhininger Rosal    Rudolf Zeller    Leopold Gabriel  
Theresia Ahnanger    Helmut Lorenz    Zita Schifferer  
Hildegard Kuchel  
Karin Schuster  
Anna Höttinger  
Karin Schuster  
Maria Laker  
Gloria Schuster

Fortlaufende Nr.	EZ. 487 des Grundbuches der Katastralgemeinde Rohrbach		
	Eigentumsquote in -stel Anteilen	Vor- und Zuname des Miteigentümers	Stiege
1	576	N i g l Stefanie	1
2	327	E h r e n p a r z e r Karl	1
<del>3</del>	494	P o e s c h l Rudolf	1
4	590	D o n e u s Adolf	1
5	339	H ö l l i n g e r Norbert	1
6	507	W o j i k Angela	1
7	582	H r u s a Robert	1
8	334	H a r r i n g e r Anna	1
<del>9</del>	501	P o e s c h l Wilhelm	1
10	660	E t t m a y r Therese	2
11	243	L a u B Hedwig	2
12	494	H i n t r i n g e r Karl	2
13	590	G a b r i e l Leopold	2

zugeteilte Wohnungseinheit (bzw. Lokal) im Wohnungseigentum

Erdwerk	Tür Nr.	Bestandteile Zahl der			amtl. parifizierter Jahreszins in Kronen 1914
		Lokal	Wohnräume	Nebenträume	
E l	1	-	4	Vorraum, Küche, Abstellraum, Bad, WC, Loggia	576
E m	2	-	2	Vorraum, Küche, Bad-WC	327
E r	3	-	3	Vorraum, Küche, Speis, Bad, WC, Loggia	494
I l	4	-	4	Vorraum, Küche, Abstellraum, WC, Bad, Loggia	590
I m	5	-	2	Vorraum, Küche, Bad, WC,	339
I r	6	-	3	Vorraum, Küche, Bad, WC, Speis Loggia	507
II l	7	-	4	Vorraum, Küche, Abstellraum, WC, Bad, Loggia	582
II m	8	-	2	Vorraum, Küche, Bad, WC.	334
II r	9	-	3	Vorraum, Küche, Bad, WC, Speis Loggia	501
E l	1	-	5	Vorraum, Küche, Abstellraum, WC, Bad, Loggia	660
E m	2	-	1	Vorraum, Küche, Bad, WC	243
E r	3	-	3	Vorraum, Küche, Speis, Bad, WC, Loggia	494
I l	4	-	4	Vorraum, Küche, Abstellraum, WC, Bad, Loggia	590





Marktgemeinde Rohrbach  
in der Österreich  
Zahl: Bau-2.7/26-1969



171  
Rohrbach, am 14. Juli 1969

B e s c h e i d

Auf Antrag der am 27. Juni 1969 an Ort und Stelle abgehaltenen  
Überbeschau wird der Gesellschaft für den Wohnungsbau, Linz,  
Humboldtstraße Nr. 34, auf Grund des § 48 der C. G. Bauordnung vom  
12. 1. 1875, d. B. V. Nr. 15/1875, in der derzeit geltenden Fassung,  
in dem das Ergebnis dieser Überbeschau, deren beiliegende  
Pläne, schriftlich einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides  
bilden, die

Bewohnungs- und Nutzungsbewilligung

für das in Rohrbach, Gartenstraße, auf der Parzelle Nr. 1090, B. G.  
487 der M. Rohrbach, erbaute Wohnhaus erteilt.

Dieses Haus erhält die Hausnummer Rohrbach, Gartenstraße Nr. 8. Die  
Hausnummerntafel ist gegen Erlag der Selbstkosten bei der Markt-  
gemeinde Rohrbach anzufordern.

Innereile von 2 Wochen nach erfolgter Zustellung des Bescheides  
haben die an Gebühren an das Marktgemeindeamt Rohrbach einzuzahlen:

Kommunalsabgaben, 2/3 Stunden, 2 Amtorgane à 20.- ...	S	80.--
Verwaltungssabgabe: .....	S	35.--
	S	115.--
		=====

B e g r ü n d u n g

Der Bescheid beruht auf den durch die bezogenen Gesetzesstellen und  
den Bestimmungen der Verordnung

die Rechtmäßigkeit ist begründet durch die Vorschriften der  
Landeskommissionsgebührenverordnung 1965 und der Gemeindeverwaltungs-  
abgabenverordnung 1957, in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsmittelbelehrung

Der Bescheid ist als Berufung an den Gemeinderat  
zuzustellen, welche innerhalb von 2 Wochen, vom Tage der Zustellung an  
zurechnen, schriftlich oder telegrafisch beim Marktgemeindeamt  
vorzulegen einzubringen ist.

- Ergeht an
1. die Gesellschaft für den Wohnungsbau, Linz  
Humboldtstraße Nr. 34
  2. Herr Arch. Dipl. Ing. Walther Karl, Linz, Volksgasse 7
  3. Herr Baumeister Josef Frenn, Haslach/Suhl
  4. Herr Stadtkerzenfachlehrermeister Paul Böck, Rohrbach
  5. das Verfassungsausschuss Rohrbach
  6. das Gemeindeamt Rohrbach
  7. zu den Akten.



Der Bürgermeister

A b s c h r i f t

N i e d e r s c h r i f t

Über die erteilung der bewohnungs- und benützungsbewilligung

abgehalten von Marktgemeindefrat in Rohrbach am 27. Juni 1969

Die Gesellschaft für den Bauhausbau, Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Linz, Buchsblatstraße Nr. 34, hat die Vollendung des Baues eines Wohnhauses in Rohrbach, Gartenstraße, auf der Parzelle Nr. 169a, G. 407 der Katastralgemeinde Rohrbach, der Marktgemeinde Rohrbach als Baugründe angekauft und gleichzeitig um die erteilung der bewohnungs- und benützungsbewilligung ersucht.

Die Sitzung unter Leitung des Gemeindeführers Karl Helber wurde von den Gemeindeführern im Auftrag, Herr Ing. Josef Hüllstl von der Bezirksbauverwaltung Linz, des Vertreters der Gesellschaft für den Bauhausbau, Herr Ing. Wilfried Koth als Bewerber, und des Kaufmanns, Herrn Bernhard Josef Koth, sowie des zuständigen Bauaufsichtungsleiters Herrn Emil Schick an Ort und Stelle vorgenommen. Überprüfung ist erfolgt, dass der Bau planmäßig und den Bestimmungen der Bauordnung entsprechen würde.

Die bewilligte benützung des Hauses obliegt kein streifen.

Die bewilligung wurde ausgesprochen und in rechnung befunden. Gegen die erteilung der benützungsbewilligung besteht seit in feierlichkeitslicher Sitzung kein einwand.

Zeit der Verhandlung: 2 1/2 stunden

Präsident: Leitner Karl e. h.      Ing. Josef Hüllstl e. h.      Ing. Wilfried Koth e. h.  
Kaufmann Bernhard Josef Koth e. h.      Bauaufsichtungsleiter Emil Schick e. h.

*M. Hüllstl*

10.5771  
Rohrbach, am 19. Dezember 1968

B e s c h e i d

Auf Grund der am 28. November 1968 an Ort und Stelle abgehaltenen Überbeschau wird der Gesellschaft für den Wohnungsbau in Linz, Humboldtstraße Nr. 34, auf Grund des § 48 der O.O. Bauordnung vom 13.3.1875, G.u.VBl.Nr. 15/1875, in der derzeit geltenden Fassung, im Sinne des Ergebnisses dieser Überbeschau, deren beiliegende Niederschrift einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, die

Bewohnungs- und Benützungsbewilligung

für das in Rohrbach, Gartenstraße, auf der Parzelle 1090 BZ. 487 der KG. Rohrbach, erbaute Wohnhaus mit insgesamt 9 Wohnungen erteilt.

Dieses Haus erhält die Hausnummer Rohrbach, Gartenstraße Nr. 10. Die Hausnummerntafel ist gegen Erlag der Selbstkosten beim Markt-gemeindeamt Rohrbach anzufordern.

Innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Zustellung des Bescheides haben Sie an Gebühren an das Markt-gemeindeamt Rohrbach einzuzahlen:

Kommissionsgebühren: 2/2 Stunden, 2 Amtsortane á 20.- ... S	80.--
Verwaltungsabgabe: .....	S 40.--
	S 120.--
	=====

B e g r ü n d u n g

Der Spruch ist begründet durch die bezogenen Gesetzesstellen und das Ergebnis der Überbeschau.

Die Kostenberechnung ist begründet durch die Vorschriften der Landeskommis-sionsgebührenverordnung 1965 und der Gemeindeverwaltungs-abgabenverordnung 1957, in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Gemeinderat Rohrbach zulässig, welche innerhalb von 2 Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, schriftlich oder telegrafisch beim Markt-gemeindeamte Rohrbach einzubringen ist.

- Erght an:
1. die Gesellschaft für den Wohnungsbau, Linz, Humboldtstraße 34
  2. Herrn Arch. Dipl.Ing. Walter Karl, Linz, Kellergasse 5
  3. Herrn Baumeister Josef Kroh, Haslach
  4. Herrn Paul Böck Rohrbach, Stifterstraße Nr. 19
  5. das Vermessungsamt Rohrbach
  6. das Finanzamt Rohrbach O.Ö.
  7. zu den Akten.

Der Bürgermeister:



A b s c h r i f t

N i e d e r s c h r i f t

zur Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung

aufgenommen vom Marktgemeindeamt Rohrbach, am 28. Nov. 1968

Die Gesellschaft für den Wohnungsbau in Linz, Humboldtstraße Nr. 34, hat über Herrn Architekten Dipl.Ing. Walter Karl in Linz, Kellergasse Nr. 5, die Vollendung des Baues eines Wohnblockes mit 9 Wohnungen in Rohrbach, Gartenstraße, auf der Parzelle 1090, EZ. 487 der KG. Rohrbach, der Marktgemeinde Rohrbach als Baubehörde angezeigt und gleichzeitig um die Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung angesucht.

Die heute unter Leitung des Gemeindesekretärs Karl Rösler, im Beisein des Sachverständigen im Baufach, Herrn Ing. Josef Gallistl vom Bezirksbauamt Linz, des zuständigen Rauchfangkehrermeisters Paul Böck, des Bauwerbers - vertreten durch Herrn Josef Ertl, Linz und des Bauführers Herrn Josef Kroh, Baumeister in Haslach, an Ort und Stelle vorgenommene Überprüfung hat ergeben, daß der Bau planmäßig und den Bestimmungen der Bauordnung gemäß ausgeführt wurde.

Gegen die Benützung des Baues obwaltet ~~unter-folgenden-Auflagen-~~ kein Anstand.

Die Kamine wurden abgezogen und in Ordnung befunden. Gegen die Erteilung der Benützungsbewilligung besteht in feuerpolizeilicher Hinsicht kein Anstand.

Dauer der Verhandlung: 2/2 Stunden

V.g.g.

Ing. Gallistl eh.      Rösler eh.      Ertl eh.      Paul Böck eh.  
Josef Kroh eh.

F.d.R.d.A.:



Msch  $\frac{2/68}{2}$

B e s c h l u s s :

In der Rechtssache der "Gesellschaft für den Wohnungsbau, Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung", 4020 Linz, Humboldtstraße Nr.84, werden gemäß § 2 Wohnungseigentumsgesetz die Jahresmietwerte der Wohnungen, welche <sup>sich</sup> laut Bauplan des Dipl. Ing. Walter Karl, Linz/Donau, Kellergasse Nr.5, in den auf Grst. 1090 Wiese der EZ.487 KG. Rohrbach errichteten beiden Häusern Gartenstraße Nr.10 und 8 befinden, bewertet mit:

A. Haus 1 (= Gartenstraße Nr.10):

1. Erdgeschoß:

- a) Wohnung 1 im Ausmaß von zusammen 76,87 m2. . . . Kr 576.--
- b) Wohnung 2 im Ausmaß von zusammen 44,33 m2. . . . Kr 327.--
- c) Wohnung 3 im Ausmaß von zusammen 65,99 m2. . . . Kr 494.--

2.1) Obergeschoß:

- a) Wohnung 4 im Ausmaß von zusammen 76,74 m2. . . . Kr 590.--
- b) Wohnung 5 im Ausmaß von zusammen 44,69 m2. . . . Kr 339.--
- c) Wohnung 6 im Ausmaß von zusammen 65,99 m2. . . . Kr. 507.--

3.2) Obergeschoß:

- a) Wohnung 7 im Ausmaß von zusammen 76,74 m2. . . . Kr 582.--
- b) Wohnung 8 im Ausmaß von zusammen 44,69 m2. . . . Kr 334.--
- c) Wohnung 9 im Ausmaß von zusammen 65,99 m2. . . . Kr 501.--

B. Haus 2 (= Gartenstraße Nr.8):

1) Erdgeschoß:

- a) Wohnung 1 im Ausmaß von zusammen 88,15 m2. . . . Kr 660.--
- b) Wohnung 2 im Ausmaß von zusammen 33,05 m2. . . . Kr 243.--
- c) Wohnung 3 im Ausmaß von zusammen 65,99 m2. . . . Kr 494.--

2) 1. Obergeschoß:

- a) Wohnung 4 im Ausmaß von zusammen 76,74 m2. . . . Kr 590.--
- b) Wohnung 5 im Ausmaß von zusammen 44,69 m2. . . . Kr 339.--
- c) Wohnung 6 im Ausmaß von zusammen 65,99 m2. . . . Kr 507.--

3) 2. Obergeschoß:

- a) Wohnung 7 im Ausmaß von zusammen 76,74 m2. . . . Kr 582.--



- b) Wohnung 8 im Ausmaß von zusammen 44,69 m<sup>2</sup>. . . . ~~522~~ 334.-  
c) Wohnung 9 im Ausmaß von zusammen 65,99 m<sup>2</sup>. . . . 501.--Kr.

B e g r ü n d u n g :

Durch Berechnung und Erhebung wurde festgestellt, daß diese Jahresmietwerte im Jahre 1914 für gleichartige Wohnungen in Häusern ähnlicher Lage und Beschaffenheit, wie die oben angeführten, in Rohrbach ortsüblich waren.

Bezirksgericht Rohrbach

am 12. Aug. 1916

Dr. Karl Pointner

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter des ~~Gerichtes~~ ~~Abteilung~~

## S T A T U T E N

über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Miteigentümer an  
Liegenschaften, an welchen über Veranlassung der

### GESELLSCHAFT FÜR DEN WOHNUNGSBAU GEMEINNUTZIGE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

- im folgenden kurz Gesellschaft-das Wohnungseigentum eingeräumt wurde.

#### A.) Verwaltung:

Zur Verwaltung der in Miteigentum stehenden Liegenschaften, an welchen das Wohnungseigentum eingeräumt wurde, haben sich sämtliche Miteigentümer anlässlich der Erwerbung ihrer Liegenschaftsanteile über die Person des gemeinsamen Verwalters auf die Dauer der Baukredite, mindestens aber auf 30 Jahre, zu einigen und die Verwaltung dieser Person zu übertragen.

Durch die Bestellung des gemeinsamen Verwalters ist damit die Vertretung des Hauses vor allen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, zur Einziehung der Beitragsleistungen der einzelnen Miteigentümer für alle Aufwendungen in die Liegenschaft (Betriebskosten, Annuitäten an die Kreditstellen, Instandhaltungsarbeiten, sonstige Kosten etc.), zum Abschluß von Versicherungsverträgen, Dienstverträgen mit dem Hausbesorger, Werksverträgen mit den die Instandhaltung besorgenden Lieferfirmen und zur Aufnahme von Reperaturdarlehen verbunden.

Soweit nach § 8 (3) des Wohnungseigentumsgesetzes die Verwaltung der in Wohnungseigentum stehenden Wohnung (Geschäftsraum) samt dazugehörigen Nebenräumen dem einzelnen Miteigentümer zukommt und durch die Ausübung der Verwaltung Rechte der übrigen Miteigentümer des Hauses berührt werden, übt der Verwalter das ihm eingeräumte Verwaltungsrecht als Machthaber des Wohnungseigentümers im Rahmen seiner Befugnisse nach § 8 (3) des oben angeführten Gesetzes aus.

Soweit der Gesellschaft das Eigentumsrecht an der vertragsgegenständlichen Liegenschaft hinsichtlich der nicht verkauften Anteile verbleibt, übt der Verwalter auch die Verwaltung hinsichtlich der Anteile der Gesellschaft aus.

Die Geschäftsperiode des gemeinsamen Verwalters verlängert sich automatisch um jeweils 5 Jahre, wenn nicht von mehr als der Hälfte der Miteigentümer, berechnet nach den Liegenschaftsanteilen, 6 Monate vor Ablauf der Verwaltungsperiode bekanntgegeben wird, daß der Hausverwaltungsvertrag als nicht verlängert gilt.

#### B.) Instandhaltung:

##### 1. Wohnungseigentum.

Die Miteigentümer der Liegenschaft verpflichten sich wechselseitig, ihre im Wohnungseigentum stehenden Teile des Hauses auf eigene Kosten in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten. Die Miteigentümer verpflichten sich daher, auch das Innere der Wohnungen (der Geschäftsräume) jederzeit in gutem Bauzustand zu erhalten, um zu verhindern, daß das Haus als solches durch Schäden im Inneren Schaden leiden könnte.

## 2. Hausinstandhaltung.

Für die Behebung von Zeitschäden, Abnutzungsschäden und sonstigen Schäden des Hauses verpflichten sich die Miteigentümer, nach Maßgabe der Liegenschaftsanteile aufzukommen und hierfür einen Hauserhaltungsfonds zu schaffen.

Die Liegenschaftseigentümer sind übereingekommen, ernste Schäden im Inneren der Wohnungen (der Geschäftslokale) als ernste Schäden des Hauses anzusehen und für deren anteilmäßige Behebung aufzukommen. Für solche Schäden besteht jedoch eine sofortige Anzeigepflicht zu Händen des bestellten Hausverwalters.

Die einzelnen Liegenschaftseigentümer haben sich weiters darüber geeinigt, daß Schäden an den äußeren Fenstern und Fenstertüren der einzelnen Wohnungen und Lokale als Hauschäden zu gelten haben, während für Schäden an den inneren Fenstern und an der gesamten Verglasung die Wohnungseigentümer unmittelbar aufzukommen haben.

Zur Tragung der Betriebs- und Instandhaltungskosten des Personenaufzuges sind sämtliche Miteigentümer nach Maßgabe ihrer grundbücherlichen Anteile ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützung der Anlage verpflichtet.

Zur Tragung der jeweiligen Betriebs- und Instandhaltungskosten der Waschküchenanlagen sind alle Miteigentümer des Hauses nach ihren Anteilen verpflichtet, auch wenn diese Anlagen von den genannten Miteigentümern nicht oder nur fallweise benützt werden. Die näheren Benützungsbestimmungen für die Waschküchenanlagen, die für alle Wohnungseigentümer verbindlich sind, werden, soweit sie nicht in der Hausordnung enthalten sind, von der Hausverwaltung fallweise bekanntgegeben.

### C) Bauliche und sonstige Veränderungen:

Die Vornahme von baulichen Veränderungen im Inneren der Wohnungen ist von der Zustimmung des Darlehensgebers, der Baupolizei sowie des gemeinsamen Verwalters abhängig, der diesfalls alle übrigen Miteigentümer zu vertreten und in ihrem Namen Erklärungen abzugeben hat.

Eine Vereinigung zweier oder mehrerer Wohnungen zwecks Schaffung einer Großwohnung, die Umwandlung einer Wohnung zu Geschäfts-, Büro- oder sonstigen wohnfremden Zwecken, die Vermietung oder Verpachtung von Geschäfts-, Büro- oder sonstigen Lokalen sowie ein ohne Zustimmung des Verwalters beabsichtigter Branchenwechsel für solche Lokale ist von vornherein ausgeschlossen.

### D) Aufwendungen:

Sämtliche Miteigentümer verpflichten sich, sofern in dieser Urkunde keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, alle Aufwendungen nach dem Verhältnis ihrer grundbücherlichen Anteile zu tragen.

Hiezu gehören insbesondere:

- 1.) die Betriebskosten, Steuern und Abgaben, Kosten für besondere Aufwendungen (Waschküche, Aufzüge, FS.-Antennen, Warmwasserversorgung, Gartengestaltung- und instandhaltung etc.);
- 2.) die Wasser- und Glasschadenversicherung, die Feuerversicherung des Hauses sowie die Haftpflichtversicherung und die Sturmschadenversicherung,
- 3.) die Beleuchtung des Stiegenhauses, des Hofraumes, der Hausnummerntafel, die der Hauswartwohnung und der allgemein zugänglichen Teile des Hauses, sofern die letzteren nach polizeilichen Bestimmungen beleuchtet sein müssen,

- 4.) alle Auslagen für die Instandhaltung, alle gesetzlichen und vertraglichen Leistungen, die sich auf die Tilgung und eine allfällige Verzinsung des Baukredites beziehen, ferner alle hier nicht angeführten Aufwendungen, die auf Grund künftiger Gesetze zu leisten sind sowie die wie immer gearteten Aufwendungen, die sich aus dem gemeinsamen Eigentum ergeben;
- 5.) Zum Zwecke der Instandhaltung und zur Deckung allfälliger Zahlungsausfälle, die durch die Nichteinhaltung der im Wohnungseigentumsvertrag und in diesen Statuten festgelegten Verpflichtungen entstehen, einschließlich der mit der Geltendmachung und Eintreibung solcher Zahlungsausfälle verbundenen Kosten (wozu auch die amtliche Vertretung zählt), zuhanden des Hausverwalters monatlich im Vorhinein zwecks Bildung eines Fonds einen monatlichen Beitrag in der Höhe von 0.06% der gesamten anteiligen Baukostensumme so lange zu erlegen, bis dieser Fonds die Summe von 5% der gesamten Baukosten erreicht. Im Falle einer mehr als 10%igen Änderungen des Baukostenindexes ändern sich diese Prozentsätze entsprechend.  
Eine Rückzahlung aus diesem Fonds sowie eine Rückzahlung der unter Ziffer 4 genannten Tilgungs- und Verzinsungsbeträge findet im Falle einer Veräußerung eines Miteigentumsanteiles nicht statt;
- 6.) dem Hauswart das gesetzliche oder vereinbarte Reinigungsgeld sowie die Kranken- und Sozialversicherungsbeiträge für den Vorgenannten zu entrichten. Der Hausverwalter ist berechtigt, dem Hausbesorger außer dem Reinigungsgeld das Putzmaterial zu vergüten und ein höheres als das gesetzliche Reinigungsgeld zu vereinbaren;
- 7.) dem Verwalter die gesondert vereinbarten Kosten der Verwaltung des Hauses monatlich zu bezahlen;
- 8.) der Hausverwalter ist berechtigt, diese unter Ziffer 1.) bis 7.) genannten Beträge als Pauschalbetrag vorschußweise gegen nachträgliche Abrechnung laut Punkt F dieser Statuten einzuheben.

E) Fälligkeit der von den Miteigentümern zu leistenden Aufwendungen:

Die Fälligkeit aller von den Miteigentümern zu leistenden Aufwendungen tritt am ersten Tage des Kalendermonates ein. Zu diesem Zwecke hat der Verwalter eine nach den Kategorien der Zahlung (Hypothekarbeiträge, Betriebskosten, Erhaltungsaufwand und sonstigen Zahlungen) aufgegliederte Zahlungsvorschreibung jedem Miteigentümer drei Tage vor dem Monatsersten zu übermitteln, doch genügt auch eine einmalige jährliche Vorschreibung, wenn monatlich die gleichen Beträge zu erlegen sind. Die Miteigentümer verpflichten sich, diesen Betrag spätestens bis zum dritten Tage des Kalendermonats dem Verwalter abzuführen.

F) Rechnungslegung durch den Verwalter:

Der Verwalter hat alljährlich zum 31. Dezember die Jahresabrechnung zu erstellen, wobei die Miteigentümer verpflichtet sind, die sich etwa ergebenden Fehlbeträge aller Verbindlichkeiten binnen 8(acht) Tagen nach Bekanntgabe des Betrages bei sonstiger Säumnisfolge dem Verwalter nachzuzahlen.

Der Verwalter ist verpflichtet, den Miteigentümer - auf deren Wunsch - die Abrechnungsbelege vorzulegen.



G) Ankündigungen und Werbefafel an der Schaufläche des Hauses, der Einfahrt und der Gänge:

Die Miteigentümer und deren Familienangehörige (§ 19, Abs. 2. Ziffer 11 Mietengesetz), sofern letztere im Hause wohnen, sind berechtigt, eine in gefälliger und den Gesamteindruck des Hauses nicht störender Form gehaltene Werbefafel oder-beschriftung an der von der Hausverwaltung bestimmten Stelle anzubringen. Darüber hinaus unterliegt das Anbringen solcher Ankündigungen der Zahlung eines besonderen Entgeltes, das von drei zu drei Jahren vom Verwalter festgesetzt wird. Sonstige Bewohner oder Benützer haben keinen Anspruch auf das Anbringen solcher Ankündigungen, Erträgnisse aus der Vermietung von Schauflächen, Lichtreklame, Werbefafeln oder-beschriftungen fließen dem Instandhaltungsfonds zu.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Ankündigungstafel bzw. der Größe derselben hat sich der Wohnungs- oder Geschäftseigentümer im Falle von Meinungsverschiedenheiten der Entscheidung der Hausverwaltung zu unterwerfen.

Jeder Miteigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Hausordnung auch von seinen Familien- und Hausangehörigen eingehalten wird.

I) Verwahrung von gemeinsamen Hausurkunden:

Alle sich auf das Haus beziehenden Urkunden, Pläne, Rechnungen, Bescheide aller Art und Gattung, verwahrt als gemeinsame Schriftstücke aller Miteigentümer der Verwalter, der mit Beendigung seiner Tätigkeit diese Urkunden gesammelt dem Nachfolger in der Verwaltung zu übergeben hat. Der Verwalter ist bei der Übergabe der Verwaltung an seinen Nachfolger nicht berechtigt, an solchen Urkunden ein Retentionsrecht auszuüben.

J) Bestimmung über die Auslegung der Urkunde über das Miteigentum:

Falls in Zukunft bei Zweifelsfragen, die sich aus der Urkunde über das Miteigentum ergeben, eine vertragliche Regelung fehlt oder Unklarheiten bei der Auslegung auftreten, sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Wohnungseigentum in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

K) Übertragung der Verbindlichkeiten:

Die Miteigentümer verpflichten sich, alle von ihnen sowohl in der Vertragsurkunde zur Einräumung des Wohnungseigentums als auch in dieser Nebenurkunde, die einen Bestandteil der Haupturkunde bildet, übernommenen Verbindlichkeiten auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen.

L) Ausfertigung und Verwahrung dieser Urkunde:

Die Haupturkunde samt allen Nebenurkunden, die der Einräumung des Wohnungseigentums zugrundeliegen, wird in einem Original ausgefertigt und ist entsprechend den Bestimmungen über die Verwahrung von gemeinsamen Hausurkunden - siehe Punkt J) dieser Nebenurkunde - vom Verwalter als gemeinsames Schriftstück zu verwahren.

Sämtliche Miteigentümer erhalten eine Abschrift. Es steht ihnen auch jederzeit das Recht zu, beglaubigte Abschriften von dieser Urkunde auf eigene Kosten in beliebiger Anzahl verfertigen zu lassen.

## H A U S O R D N U N G

Wohnung, Haus und Außenanlagen werden nur dann zum Heim, wenn jeder Bewohner sie wie sein persönliches Eigentum behandelt. Die Bewohner werden deshalb gebeten, im Hause und in den Anlagen im allgemeinen und in ihrer Wohnung im besonderen auf Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit zu achten.

Die Hausordnung ist für alle Bewohner des Hauses, deren Angehörige, Untermieter und Besucher verbindlich. Schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung sowie auch fortgesetzte Verstöße leichter Art bei Nichtbefolgung einer Abmahnung, wird die Gesellschaft als vertragswidrigen Gebrauch der Wohnung ansehen. Bei Beschädigungen wird die Gesellschaft in ihrer Funktion als Hausverwalter von dem Verantwortlichen vollen Ersatz des Schadens verlangen.

### Ruhe im Hause !

Bitte vermeiden Sie ruhestörenden Lärm!

1. In der Zeit von 22 bis 7 Uhr früh darf die Ruhe in keiner Weise, insbesondere nicht durch Musizieren, Radiohören, Fernsehen etc. gestört werden. Auch bei Tag ist jedes Schreien und Lärmen und jede Lärmbelästigung der Mitbewohner zu vermeiden. Besonders an Sonn- und Feiertagen sollte auf das Ruhebedürfnis der Hausbewohner Rücksicht genommen werden.
2. Kinder sind zu ruhigem, anständigem Betragen zu verhalten. Das Herumtreiben auf den Gängen, Stiegen, Fahrstühlen, Kellern, Höfen und Grünanlagen (Außenanlagen) ist untersagt.
3. Berufsausübung in Wohnungen, die die Ruhe der übrigen Wohnungsinhaber stört, ist untersagt.
4. Teppiche, Kleider, Matratzen etc. dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen geklopft werden, nicht aber auf Treppen, Fluren und Balkonen oder aus den Fenstern. Auf die in den Hausfluren angebrachten Anschläge hinsichtlich der Klopfzeiten ist zu achten.

### Reinhaltung

5. Die Wohnungsinhaber sind zur Reinhaltung der ihnen überlassenen Räume verpflichtet.
6. In die Aborte und Abflußleitungen (Abwasch) dürfen keinerlei feste Abfälle (Speisenreste, Kehrriecht etc.) geworfen werden, die Deckel der Kehrriechtbehälter sind stets geschlossen zu halten, heiße Asche darf in die Kehrriechtbehälter nicht entleert werden.
7. Das Zerkleinern von Holz und Kohlen darf nicht in den Wohnungen, sondern nur auf dem von der Hausverwaltung bestimmten Platz erfolgen.

Nach Einlagerung von Brennmaterial sind die benutzten Zugänge zu säubern.

Der Wohnungsinhaber hat weiters jede Verunreinigung, die er verursacht, (z.B. bei der Durchführung von Malerarbeiten in der Wohnung, wobei das Stiegenhaus in Mitleidenschaft gezogen wird), selbst beheben zu lassen. Das Ausbeuteln von Fußabstreifern etc. in den Vor- und Stiegenhäusern bzw. das Hinausbeuteln von Staubtüchern bei den Fenstern ist verboten. Die Reinhaltung der Fußabstreifer obliegt den Parteien.

8. Das Halten von Tieren wird im Interesse der Reinlichkeit und Ordnung grundsätzlich untersagt; Hunde und Katzen dürfen nur mit Genehmigung der Hausverwaltung gehalten werden.

#### Instandhaltung

9. Für Beschädigungen außerhalb der Wohnung, die nicht der natürlichen Abnutzung entspringen, insbesondere für zerbrochene Fensterscheiben im Stiegenhaus und sonstige Schäden, haften die Schuldtragenden zur ungeteilten Hand. Für Mängel und Beschädigungen innerhalb der eigenen Wohnung haften die Wohnungsinhaber, sie sind zu deren Behebung auf eigene Kosten verpflichtet.
10. Der Wohnungsinhaber darf ohne Bewilligung der Hausverwaltung keine baulichen oder sonstigen Veränderungen an der Wohnung vornehmen. Würden derartige Veränderungen vorgenommen, so kann die Hausverwaltung die sofortige Wiederherstellung auf Kosten des Wohnungsinhabers verlangen, bzw. anordnen.
11. Bei Frostgefahr sind die Wasserleitungen und Abflußrohre vor dem Einfrieren zu schützen, vor allem sind die Abort- und Badezimmerfenster geschlossen zu halten. Offenes Licht und Rauchen auf den Böden oder im Keller gefährdet das Haus; Keller und Böden sind kein Aufbewahrungsort für feuergefährliche Stoffe sowie Motorfahrzeuge.

Überhaupt haftet jeder Wohnungsinhaber für alle Schäden, die er insbesondere durch Nichtbeachtung dieser Hausordnung den übrigen Hausparteien oder sonstigen Dritten zufügt.

#### Waschküche und Badezimmer

12. Sollte im Haus eine maschinelle Waschküche eingerichtet sein, wird jeder Partei ein bestimmter Tag zu deren Benützung zugewiesen. Die Waschküchenordnung ist unbedingt einzuhalten. Die Waschküche ist nach Benützung gereinigt zu übergeben. Jede zweckwidrige Verwendung der Waschgeräte ist verboten.
13. Wäsche darf nur auf den hiezu bestimmten Plätzen zum Trocknen aufgehängt werden. Das Waschen von Wäsche in den Wohnungen oder in den Bädern ist verboten. Sollte sich das Waschen und Trocknen von Kleinwäsche nicht vermeiden lassen, so müssen in diesen Ausnahmefällen die Leinen zum Trocknen der Wäsche unterhalb der Balkonbrüstung gezogen werden. Auf Einhaltung dieser Bestimmung wird seitens der Hausverwaltung besonderes Augenmerk gerichtet. Das Waschen für hausfremde Personen in den Waschküchen ist nicht gestattet.

Allgemeines



14. Die Aufnahme von Untermietern ist nur mit Zustimmung der Hausverwaltung zulässig. Die Meldevorschriften sind einzuhalten.
15. Aufschriftstafeln oder Ankündigungen jeder Art erfordern in jedem Falle die Zustimmung der Hausverwaltung.
16. Blumen sollen Haus und Wohnung zieren. Blumenkästen müssen jedoch sachgemäß und sicher angebracht sein. Für Schäden, welche durch unsachgemäß angebrachte Blumenkästen verursacht werden, haftet der betreffende Wohnungsinhaber. Beim Gießen auf Balkonen und Fensterbänken ist darauf zu achten, daß das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und auf die Fenster und Balkone anderer Hausbewohner rinnt.
17. Versagt die allgemeine Flur- und Treppenbeleuchtung, so sind unverzüglich die Hausverwaltung bzw. bei Vorhandensein der Hauswart hiervon zu verständigen. Analog hiezu sind sämtliche Schäden, welche in den Wohnungen, in den gemeinsam benutzten Räumen oder am Hause entstehen, unverzüglich der Hausverwaltung bzw. dem Hauswart zu melden.
18. Haus- und Hofeingänge sowie Gartenwege erfüllen ebenso wie Tordurchfahrten nur ihren Zweck, wenn sie freigehalten werden. Sie dürfen somit nicht zum Parken benutzt oder auf andere Weise versperrt werden. Dasselbe gilt für Treppen und Flure, auf welchen das Abstellen von Fahrrädern, Schlitten, Handwagen, Kinderwagen etc. untersagt ist.
19. Die Sauberhaltung des Treppenhauses sowie der anderen gemeinsam benutzten Räumlichkeiten obliegt der Gemeinschaft der Wohnungsinhaber, wenn vorhanden, dem Hauswart. Ist kein Hauswart vorhanden und kann unter den Hausparteien keine Einigung über die arbeitsmäßige Aufteilung der Reinigung der Gemeinschaftsräume bzw. des Treppenhauses erzielt werden, oder wird seitens der Hausverwaltung festgestellt, daß keine ordnungsgemäß periodische Reinigung erfolgt, werden diese Arbeiten einem gewerblichen Reinigungsunternehmen übertragen und die Kosten hierfür als Betriebskosten angelastet.  
Soweit nur einzelne Parteien Räumlichkeiten, welche der gemeinsamen Benutzung dienen, benützen (z.B. Fahrradraum), so trifft die Reinigungspflicht nur diese Benutzer.
20. Bei Vorhandensein einer Zentralsperranlage sind die Haustüren und die übrigen Zugänge zum Haus geschlossen zu halten, vor allem die Türen zum Hof, zum Boden sowie zum Keller. Sollte keine Zentralsperranlage installiert sein, ist die Haustüre von 21 bis 7 Uhr früh verschlossen zu halten.
21. Das Befahren der Fußwege mit Motorfahrzeugen jeglicher Art und Fahrrädern ist verboten.

Das Betreten der gärtnerischen Anlagen sowie das Spielen auf den dazugehörigen Rasenflächen ist nicht erlaubt. Vorhandene Spielplätze (Sandkisten und Spielgeräte) dürfen im Sommerhalbjahr (1. April - 30. September) werktags von 9 - 12 Uhr und 15 - 19 Uhr benützt werden.

Die Eltern werden gebeten darauf zu achten, daß besonders in der Mittagszeit ruhestörender Lärm vermieden wird. Das Ballspielen vor den Wohnhäusern und Garagen ist nicht gestattet.

22. Die Hausverwaltung hat das Recht, alle Räume des Wohnobjektes tagsüber in dringenden Fällen auch ohne vorherige Ansage zu betreten.

23. Diese Hausordnung kann jederzeit nach Erfordernis durch Anfügung weiterer Bestimmungen ergänzt werden.

Die Hausparteien werden ersucht, Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung der Hausverwaltung unverzüglich zu melden.

Der (Die) Unterfertigte verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Hausordnung.

Rohrbach, . . . . ., den .20..März 1971

Adolf ~~Wojcik~~ Robert Höllinger Robert ~~Wojcik~~  
Angela Wojcik Stefanie Nigg Ehemaliger Karl  
Gustav ~~Wojcik~~ Rudolf Zeller Leopold Gabriel  
Theresia Ekmayer Ludwig Karis Zita ~~Wojcik~~  
Hans ~~Wojcik~~ ~~Wojcik~~ ~~Wojcik~~  
Anna ~~Wojcik~~ Maria Laker  
Olivia Schönl



Beurk.Reg.Zahl: 191/1971

Die Echtheit der umseitigen Unterschriften, des Herrn Adolf-  
D o n e u s , Sparkassenbeamter, des Herrn Norbert -----  
H ö l l i n g e r , Pensionist, des Herrn Oberschulrat, ----  
Robert H r u s a , Volksschuldirektor, der Frau Angela ---  
W o j i k , Geschäftsfrau, der Frau Stefanie N i g l , ---  
Angestellte und des Herrn Karl E h r e n p a r z e r , ----  
Pensionist, alle in 4150 Rohrbach, Gartenstraße No. 10, ----  
wird hiemit bestätigt. -----  
Rohrbach, am zwanzigsten März eintausendneuhunderteinund- -  
siebzig (20. 3. 1971). -----



*Dr. Otto Grund  
Öff. Notar*

Beurk.Reg.Zahl: 193/1971

Die Echtheit der umseitigen Unterschriften, des Herrn Karl -  
H i n t r i n g e r , Pensionist, des Herrn Rudolf -----  
Z e l l e r , Druckereileiter, des Herrn Leopold -----  
G a b r i e l , Finanzbeamter, der Frau Theresia -----  
E t t m a y e r , Hausfrau, der Frau Hedwig L a u B , ----  
Aufräumerin, der Frau Zita S c h i f f n e r , Sparkassen-  
angestellte, alle in 4150 Rohrbach, Gartenstraße No. 8, ----  
wird hiemit bestätigt. -----  
Rohrbach, am einundzwanzigsten März eintausendneuhundert- -  
einundsiebzig (21. 3. 1971). -----



*Dr. Otto Grund  
Öff. Notar*



Beurk.Reg.Zahl: 202/1971

Die Echtheit der umseitigen Unterschrift, des Herrn Rudolf -----  
B r a n d t n e r , Kaufmann, 4150 Rohrbach, Hanriederstraße -  
No.-28, wird hiemit bestätigt. -----  
Rohrbach, am dreiundzwanzigsten März eintausendneuhundertein-  
undsiebzig (23. 3. 1971). -----



*Dr. Otto Grund  
öffentlicher Notar*

Beurk.Reg.Zahl: 204/1971

Die Echtheit der umseitigen Unterschriften, des Herrn Wilhelm -  
P o e s c h l , Industrieller, 4150 Rohrbach, Harrauerstraße -  
No. 4, des Herrn Rudolf P o e s c h l , Industrieller, 1130 -  
Wien XIII, Auhofstraße No. 34 und der Frau Maria L a h e r , -  
Köchin, 4150 Rohrbach, Harrauerstraße No. 4, wird hiemit be- --  
stätigt. -----  
Rohrbach, am dreiundzwanzigsten März eintausendneuhundertein-  
undsiebzig (23. 3. 1971). -----



*Dr. Otto Grund  
öffentlicher Notar*

Beurk.Reg.Zahl: 206/1971

Die Echtheit der umseitigen Unterschrift der Frau Aloisia -----  
S c h l ä g l , Postbeamtin, Gartenstraße 8, 4150 Rohrbach, ----  
wird hiemit bestätigt. -----  
Rohrbach, am vierundzwanzigsten März eintausendneuhunderteinund-  
siebzig (24. 3. 1971). -----



*Dr. Otto Grund  
öffentlicher Notar*



Beurk.Reg.Zahl: 208/1971

Die Echtheit der umseitigen Unterschrift, der Frau Anna-  
H a r r i n g e r , Diplom-Fürsorgerin, 4150 Rohrbach,-  
Gartenstraße No. 10, wird hiemit bestätigt. -----  
Rohrbach, am vierundzwanzigsten März eintausendneun- ---  
hunderteinundsiebzig (24. 3. 1971). -----



*Dr. Otto Grund  
Öff. Notar*

Handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the quality of the scan. Some words are difficult to discern but appear to be arranged in several lines.

